

Schulfahrt – Versicherungsschutz und Haftung

Zum Ausdrucken

Wanderungen, Klassen- und Schulfahrten schaffen immer neue Lernorte außerhalb des Klassenzimmers, aber auch Risiken und Fragen für die Lehrkräfte und Schulleitungen.

Zum Aushängen

Zum
Aushändigen

Sie sind ein wichtiger Bestandteil einer modernen Schulausbildung, fördern das Zusammenleben und das gegenseitige Verständnis aller am Schulleben Beteiligten.

Um allen mehr Sicherheit zu geben, wollen wir nachfolgend über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und die Haftung informieren.

Versicherungsschutz

Eine Schulfahrt ist dann gesetzlich unfallversichert, wenn sie im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule steht, die Schule also die Fahrt plant, organisiert, durchführt und beaufsichtigt. Die Schulleitung muss jede Schulfahrt vor Beginn zur Schulveranstaltung erklären (vgl. Richtlinien für Schulfahrten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur – Stand 02.10.2007).

Unerheblich ist es, ob diese im In- oder Ausland stattfinden. Zu den Besonderheiten bei Schulfahrten ins Ausland informieren wir sie ergänzend unter:

www.ukrlp.de/uploads/media/Info_Sicher_im_Ausland_2014.pdf.

Umfang und Grenzen des Versicherungsschutzes

Alle Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler, die in einem inneren Zusammenhang mit der Schulfahrt stehen, sowie die damit einhergehenden Wege, unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Teilnahme an den eigentlichen schulischen Veranstaltungen, die von der Schule organisiert und durchgeführt werden ("offizielles Programm", z. B. Stadtrundfahrt, Zoobesuch).



Da die Schülerinnen und Schüler weder über die Durchführung noch die Gestaltung des Aufenthaltes selbstständig entscheiden können, ist auch das komplette, gemeinschaftlich bestrittene und schulisch beaufsichtigte Freizeitprogramm mitversichert.

Der Erziehungsauftrag der Schule beinhaltet auch die Erziehung zur Selbstständigkeit. So ist es im schulischen Sinne, dass Schülerinnen und Schüler eine gewisse Zeit selbst gestalten, d. h. sich alleine oder in Kleingruppen, je nach Alter, frei bewegen dürfen. Der Unfallversicherungsschutz eines Einzelnen oder einer Gruppe ist auch während dieser Zeit gewährleistet, wenn die Aktivitäten

- der Förderung des gemeinschaftlichen Miteinanders dienen (z. B. Besuch eines Freizeitbades),
- mit der Schulfahrt zusammenhängen (z. B. Hafenbesichtigung, Theaterbesuch),
- noch einem bestimmten schulischen Einfluss unterliegen. D. h. die Schule/die aufsichtsführende Lehrkraft Auflagen (z. B. Weisungen, Verbote, Zeit- und Ortsvorgaben) erteilt. Die aufsichtsführende Lehrkraft sollte jederzeit erreichbar sein und eine Aufsichtsperson in jeder Gruppe bestimmen.

Nicht versichert sind in der Regel Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler gehören (z. B. Essen, Trinken, Körperpflege, Nachtruhe oder private Freizeitgestaltung).

Besuchen Schülerinnen bzw. Schüler während der Schulfahrt privat Freunde bzw. Verwandte oder entfernen sich unerlaubt von der Veranstaltung, sind sie nicht versichert. Ebenso ist der Party- oder Discobesuch älterer Schülerinnen und Schüler unversichert, wenn bereits Nachtruhe angesagt war.

Dagegen können besondere, der Schulfahrt zuzurechnende Umstände, zum Beispiel die Unkenntnis über die örtlichen Gegebenheiten oder besondere, mit dem auswärtigen Aufenthalt verbundene Gefahrenbereiche den Unfallversicherungsschutz auch in diesen Fällen dennoch begründen.

Zum Beispiel die Ausgabe verdorbener Speisen in der Jugendherberge oder der nächtliche Sturz aus dem Etagenbett. Es muss sich aber immer um gefahrbringende Umstände handeln, die in ihrer besonderen Eigenart dem Versicherten am Wohn- und Schulort in dieser Form nicht beegnet wären.

Grundsätze der Haftung

Erleidet ein Schüler einen versicherten Schulunfall nach den o. g. Grundsätzen, so hat er – unabhängig wer den Unfall verschuldet hat – einen Anspruch auf Leistungen gegenüber der Unfallkasse.

Bei der Frage nach der Haftung geht es darum, wer letztlich die Kosten des Unfalls zu ersetzen hat. Grundsätzlich haftet ein Schädiger für den von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden, d. h. er muss Schadensersatz leisten.

In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt aber das sogenannte Haftungsprivileg. Dies bedeutet, dass Schulträger, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler oder sonst in der Schule tätige Personen (Schulsekretärin, Hausmeister, freiwillige Helfer, Begleitpersonen bei schulischen Veranstaltungen) grundsätzlich von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt sind.

Dieses Privileg schließt Ansprüche der Schülerinnen und Schüler insbesondere gegenüber der Lehrkraft sowie untereinander aus. Ausgeschlossen wird damit z. B. der Anspruch auf Schmerzensgeld gegen eine Lehrkraft, die ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

Von der Haftungsfreistellung bestehen Ausnahmen:

- Der Schädiger hat den Unfall vorsätzlich herbeigeführt. Gegenüber der Unfallkasse als Sozialleistungsträger haftet der Schädiger auch bei grober Fahrlässigkeit.
- Der Unfall ereignet sich auf dem Weg zur Schule bzw. auf dem Weg von der Schule nach Hause.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Sachschäden. Diese sind schon bei einfacher Fahrlässigkeit zu ersetzen.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern:

Versicherungsschutz und Leistungen:

Tel.: 02632 960-3710

E-Mail: info@ukrlp.de